

(2) Die durch Kontrollvermerk bestätigten Importmeldungen für Einfuhren gemäß § 4 Abs. 4 sind von den Zolldienststellen innerhalb 24 Stunden nach erfolgter Bestätigung an die zuständigen Außenhandelsbetriebe abzusenden.

(3) Die Außenhandelsbetriebe haben die gemäß Absätzen 1 und 2 an sie eingesandten Importmeldungen nach den Weisungen des Ministers für Außenwirtschaft zu behandeln.

§9

Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die §§ 1 bis 4, 14 bis 18 und 21 bis 23 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 6. November 1963 zum Zollgesetz — Aus- und Einfuhrverfahren — (GBl. II S. 785)
2. die Siebente Durchführungsbestimmung vom 22. Juli 1966 zum Zollgesetz — Änderung des Aus- und Einfuhrverfahrens — (GBl. II S. 543).

Berlin, den 15. November 1968

**Der Minister
für Außenwirtschaft**

I. V.: A l b r e c h t
Staatssekretär

und Erster Stellvertreter des Ministers

Anordnung über die Einfuhr von Handelswaren aus der selbständigen politischen Einheit Westberlin

vom 15. November 1968

Zur Regelung der Einfuhr von Handelswaren aus der selbständigen politischen Einheit Westberlin in die Deutsche Demokratische Republik wird auf Grund des § 9 Abs. 4 des Gesetzes vom 17. April 1968 über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 89) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

I.

Allgemeine Bestimmungen

§1

(1) Die Einfuhr von Waren im Rahmen des Außenhandelsplanes — im folgenden kurz „Handelswaren“^{1 2 3} genannt — aus der selbständigen politischen Einheit Westberlin in die Deutsche Demokratische Republik bedarf keiner besonderen Genehmigung.

(2) Als Handelswaren im Sinne des Abs. 1 gelten auch andere kommerzielle Einfuhren, wie z. B. Rückwaren, Reparaturgut, Sendungen als Materialbeistellungen, Verpackungsmaterial, Muster, Ersatzlieferungen u. ä., sofern diese im Rahmen des Außenhandels vorgenommen werden.

(3) Unabhängig von der Regelung dieser Anordnung sind die auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen erforderlichen Genehmigungen für die Einfuhr beizubringen.

(4) Die Kontrolle der Einfuhr von Handelswaren aus der selbständigen politischen Einheit Westberlin obliegt der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik.

§2

(1) Die Einfuhr von Handelswaren erfolgt grundsätzlich auf Grund von Verträgen, die entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über die Durchführung des Außenhandels von den zuständigen Außenhandelsbetrieben und den zur Durchführung des Außenhandels berechtigten Organisationen, Betrieben und Institutionen (nachfolgend Außenhandelsbetriebe genannt) abgeschlossen werden.

(2) Alle Verträge gemäß Abs. 1 sind mit Vertragsnummern der zuständigen Außenhandelsbetriebe entsprechend den Festlegungen des Ministeriums für Außenwirtschaft zu versehen. Für Einfuhren gemäß § 1 Abs. 2, die nicht auf Grund von Verträgen gemäß Abs. 1 erfolgen, ist vom zuständigen Außenhandelsbetrieb eine der Vertragsnummer entsprechende Nummer — im folgenden nur Vertragsnummer genannt — festzulegen.

(3) Die Vertragsnummer gemäß Abs. 2 muß in allen Fracht- und sonstigen Begleitpapieren (Frachtbrief, Warenbegleitschein usw.) für Handelswaren, die auf Grund dieser Anordnung aus der selbständigen politischen Einheit Westberlin in die Deutsche Demokratische Republik eingeführt werden, angegeben sein.

(4) Kann bei Handelswaren gemäß § 1 Abs. 2 in Ausnahmefällen keine Vertragsnummer angegeben werden, ist in den Fracht- und sonstigen Begleitpapieren der Anlaß der Einfuhr (z. B. Mustersendung, Rückware usw.) und der zuständige Außenhandelsbetrieb im Zusammenhang mit der Warenbezeichnung anzugeben.

§3

Empfangsberechtigung für eingeführte Handelsware

(1) Zum Empfang von Handelswaren, die auf Grund von Verträgen gemäß § 2 Abs. 1 aus der selbständigen politischen Einheit Westberlin eingeführt werden, sind alle Betriebe, Organe und Institutionen — im folgenden kurz Bezieher genannt — berechtigt, die gemäß entsprechender vertraglicher Vereinbarungen als Empfänger vorgesehen sind.

(2) Zum Empfang von Handelswaren gemäß § 1 Abs. 2, die auf der Grundlage des § 2 Absätze 2 oder 4 aus der selbständigen politischen Einheit Westberlin eingeführt werden, sind alle Bezieher berechtigt, den auf Veranlassung bzw. mit Einverständnis des jeweils zuständigen Außenhandelsbetriebes solche Sendungen zugestellt werden.

(3) Erhalten Bezieher Handelswaren, die aus der selbständigen politischen Einheit Westberlin eingeführt wurden und zu deren Empfang sie nicht gemäß Absätzen 1 und 2 berechtigt sind, so sind sie verpflichtet, dies dem örtlich zuständigen Binnenzollamt unverzüglich anzuzeigen. Das örtlich zuständige Binnenzollamt trifft Festlegungen über die weitere Behandlung der eingeführten Handelswaren entsprechend den dafür geltenden Bestimmungen.